

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit geltenden Fassung**

**Allgemeinverfügung**

Der Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung die Änderung der Allgemeinverfügung vom 11.03.2020 zum Schutz der öffentlichen Sicherheit an:

1. Im gesamten Kreisgebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ist es untersagt, öffentliche Veranstaltungen, Vergnügungen, sonstige Ansammlungen sowie Versammlungen und Demonstrationen durchzuführen oder daran teilzunehmen. Die Untersagung betrifft alle Veranstaltungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen.
2. Die Änderung der Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich 10. April 2020.
3. Die Änderung der Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe in der örtlichen Presse wirksam.
4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung muss auch befolgt werden, wenn gegen sie Widerspruch erhoben wird.

**Begründung:**

Gemäß § 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 2. März 2016 ist der Landkreis

Saalfeld-Rudolstadt im übertragenen Wirkungskreis die zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Das neuartige Corona-Virus Covid-19 breitet sich gegenwärtig auch in Deutschland aus. Obwohl Thüringen bisher nur mit geringen Zahlen Infizierter betroffen ist, sind präventive Maßnahmen zu ergreifen. Großveranstaltungen stehen dabei im Zentrum der Aufmerksamkeit. Täglich erhöhen sich die Infektionsraten und die Gebiete, in denen Infektionen festgestellt werden.

Maßgeblich für die Risiko-Einschätzung der Gefährdungssituation bei derartigen Menschenansammlungen sind die Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts, des Bundesgesundheitsministeriums und des Covid-19-Erlass 1/2020 des Thüringer Landesverwaltungsamtes.

Das im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zuständige Gesundheitsamt trifft die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Dazu kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen

beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Sie kann nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die vom Gesundheitsamt zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Institutes zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Infektionsketten müssen frühzeitig unterbrochen und die Entstehung neuer Infektionsketten vermieden werden.

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sind erste Personen positiv auf das Virus getestet worden (Stand 12.03.2020). Die zunehmende Dynamik der Verbreitung des Covid-19-Virus mit Auswirkungen auf soziale Einrichtungen wie Kindergärten und Schulen machen weitergehende Maßnahmen gegen die Verbreitung erforderlich.

Alle öffentlichen Veranstaltungen, Vergnügungen, sonstigen Ansammlungen sowie Versammlungen und Demonstrationen sind aufgrund der Kontaktmöglichkeiten zwischen den Teilnehmern besonders zur Verbreitung des Covid-19-Virus geeignet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder infizierte Personen solche Veranstaltungen besuchen und der Covid-19-Virus weiterverbreitet wird. Durch die Anonymität derartiger Veranstaltungen ist es nahezu unmöglich, Kontaktpersonen zu ermitteln, um mögliche Infektionsketten zu verhindern und Maßnahmen anzuordnen.

Die Untersagung aller Veranstaltungen und der Teilnahme daran ist geeignet, um einen ausreichenden Schutz von Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung herzustellen.

Die Allgemeinverfügung steht in einem angemessenen Verhältnis zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung der Verhinderung und Weiterverbreitung der Gefahr von Ansteckungen sind nicht ersichtlich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Landratsamt Saalfeld–Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann das Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1, 07545 Gera auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Die Widerspruchseinlegung per E-Mail ist unzulässig.

Saalfeld, den 13. März 2020

Marko Wolfram  
Landrat

[Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ab 13. März 2020](#)

[Veröffentlichung in der örtlichen Presse – Ostthüringer Zeitung, Ausgabe Saalfeld und Rudolstadt – am 14. März 2020](#)